

Geschäftsordnung

des Magistrats der Stadt Oestrich-Winkel

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel hat in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Der Erste Stadtrat vertritt den Bürgermeister, wenn dieser verhindert ist. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Stadtrat verhindert ist.

§ 2

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Magistrat soll in der Regel alle 14 Tage montags um 18.00 Uhr zusammentreffen. Die Sitzungstermine werden zu Jahresbeginn in einem Terminplan festgelegt. Der Vorsitzende kann auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen bzw. die Termine verlegen, wenn es die Geschäfte oder die Terminlage erfordern. Die Sitzungsdauer ist in der Regel auf 3 Stunden begrenzt.
- (2) Der Vorsitzende muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese zu seiner Zuständigkeit gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Magistrats schriftlich oder – mit Einverständnis des Magistratsmitgliedes – in elektronischer Form unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt werden, verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied des Magistrats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.
- (4) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadt zu den Sitzungen heranziehen. Auf Beschluß des Magistrats können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Auf Antrag können Dritte durch Mehrheitsbeschluß des Magistrats von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4

Vorlagen

- (1) Der Vorsitzende legt dem Magistrat die Vorlagen in Form von Drucksachen oder – mit Einverständnis des

Magistratsmitgliedes – in elektronischer Form vor. Sie sollen eine Begründung enthalten.

- (2) Der Vorsitzende teilt die Vorlagen in eine Tagesordnung A - mit Aussprache - und eine Tagesordnung B - ohne Aussprache - ein.
- (3) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 5

Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied des Magistrats annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Beratung und Abstimmung

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.
- (3) Zum Schluss einer jeden regulären Magistratssitzung soll eine auf 30 Minuten begrenzte Fragestunde stattfinden.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes Magistratsmitglied eine Überstellung von Beratungspunkten der Tagesordnung B in Tagesordnung A verlangen. Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Vorlagen der Tagesordnung B werden in einem Block zur Abstimmung gestellt.
- (5) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge nach Ermessen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (8) Geheime Abstimmung ist unzulässig - dies gilt auch für Wahlen - es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrats geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (9) Der Vorsitzende stellt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

- (10) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Magistrats kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren des Magistrats bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) Auf Änderung der Tagesordnung,
 - b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) auf Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Jedes Abstimmungs- und Wahlergebnis ist festzuhalten. Jedes Mitglied des Magistrats kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden um dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur in der dem Zugang folgenden Sitzung beim Vorsitzenden erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat.

§ 9

Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrats verhandelt werden, ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der Auskunftspflicht gegenüber Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den Vorsitzenden oder seinen hierzu besonders Beauftragten.

§ 10

Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse alleiniger Sprecher des Magistrats. Er vertritt und begründet dessen Vorlagen, sofern er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.
- (2) Der Sprecher hat die von der Mehrheit des Magistrats vertretene Auffassung wiederzugeben. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

§ 11

Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, soweit dies nicht der Stadtverordnetenversammlung obliegt. Die

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung regelt das Verfahren näher.

- (2) Der Magistrat ist innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge des Ortsbeirats in angemessener Frist zu entscheiden. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter teilt dem Ortsbeirat die Entscheidung mit.
- (3) Der Magistrat kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in seine sachliche Zuständigkeit fällt.

§ 12

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrats ist die Zentralverwaltung, Magistratsbüro.

§ 13

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Magistrats ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung auszuhändigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach Beschlussfassung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 23.05.2006

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister